

# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 198 -

---

Nr. 31

Dingolfing, 12. Dezember

2019

---

Wasserrecht;

Erlass einer Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau über das Überschwemmungsgebiet an der Aiterach Gewässer 3. Ordnung (Flusskilometer 35,6 bis 27,7 sowie Gewässer 2. Ordnung (Flusskilometer 27,7 bis 23,1) auf dem Gemeindegebiet Mengkofen

Sparkasse Landshut;  
Geldfunde

-----

42-645/3/2

Wasserrecht;

Erlass einer Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau über das Überschwemmungsgebiet an der Aiterach Gewässer 3. Ordnung (Flusskilometer 35,6 bis 27,7 sowie Gewässer 2. Ordnung (Flusskilometer 27,7 bis 23,1) auf dem Gemeindegebiet Mengkofen

Nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die Länder verpflichtet, innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für ein HQ100 und die zur Hochwasserentlastung und -rückhaltung beanspruchten Gebiete festzusetzen. Gemäß Art. 46 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) sind hierfür die wasserwirtschaftliche Fachbehörde und die Kreisverwaltungsbehörde zuständig. Als Bemessungshochwasser für das Überschwemmungsgebiet ist ein HQ100 zu wählen. Das HQ100 ist ein Hochwasserereignis, das mit der Wahrscheinlichkeit 1/100 in einem Jahr erreicht oder überschritten wird bzw. das im statistischen Durchschnitt in hundert Jahren einmal erreicht wird oder überschritten wird. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann das Ereignis innerhalb von hundert Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Aiterach im Landkreis Dingolfing-Landau wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in den anliegenden Übersichtsplänen dargestellt.

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Dingolfing-Landau Nr. 07 vom 20.02.2013 wurde das vom Wasserwirtschaftsamt Landshut ermittelte Überschwemmungsgebiet ortsüblich bekannt gemacht und somit vorläufig gesichert. Diese vorläufige Sicherung des ermittelten Überschwemmungsgebietes wurde mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 06 vom 15.02.2018 verlängert.

Nach Art. 46 Abs. 3 BayWG sind im Anwendungsbereich des § 76 Abs. 2 WHG Überschwemmungsgebiete zwingend festzusetzen. Die Festsetzung erfolgt durch Rechtsverordnung. Diese ist gemäß Art. 73 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG im förmlichen Verfahren zu erlassen

Dies wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

- 1) die Unterlagen von **Freitag, 13.12.2019**, bis **Montag, 13.01.2020**, bei der Gemeinde Mengkofen und beim Landratsamt Dingolfing-Landau während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme ausliegen,
- 2) während der Auslegung und innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist (**27.01.2020**) etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen zu den Planunterlagen bei der unterfertigten Behörde oder im Landratsamt Dingolfing-Landau, 2. Stock, Zimmer 221, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
- 3) die bis 27.01.2020 eingegangenen Einwendungen im Erörterungstermin behandelt werden. Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen,
- 4) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,

---

Nr. 31

Dingolfing, 12. Dezember

2019

---

- 5) a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,  
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 09.12.2019  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

---

Nr. 31

Dingolfing, 12. Dezember

2019

---

Sparkasse Landshut;  
Geldfunde

In Geschäftsstellen der Sparkasse Landshut wurden Geldbeträge gefunden, von den Findern an die Sparkasse abgeliefert und von den Verlierern noch nicht abgeholt.

Die Verlierer, die den Verlust glaubhaft machen können, werden hiermit aufgefordert, die verlorenen Geldbeträge binnen sechs Wochen bei der Sparkasse Landshut, Bischof-Sailer-Platz 431, abzuholen.

Landshut, den 12. Dezember 2019

Sparkasse Landshut

gez.

Christian Gallwitz      Heinz Kunz

-----

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU

gez.

Heinrich Trapp

Landrat